

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.  
**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

**Quitpold,**  
 von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,  
 Regent.

Nachdem durch Unsere Entschlicung vom Heutigen der dcrmalige Landtag aufgelöst worden ist, verordnen Wir hiemit gemäß §. 23 in Titel VII der Verfassungs-Urkunde, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Wahlgesetze vom <sup>4. Juni 1848</sup> 21. März 1851 unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 18 des genannten Gesetzes

- a) für die Urwahlen am 21. Juni des laufenden Jahres und
  - b) für die Abgeordneten-Wahlen am 28. Juni des laufenden Jahres
- vorgenommen, und die Ergebnisse Uns bis zum 12. Juli des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Artikel 1 und 2 des angeführten Gesetzes in der Anlage I die Zahl der nach den einschlägigen Bevölkerungsziffern in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Abgeordneten, dann in der Anlage II die Uebersicht der Wahlkreise zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Regierungen, Kammern des Innern, sich hienach zu achten und die Vorschriften des Wahlgesetzes genau zu vollziehen.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgemäße Einhaltung von jeder Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 16. Mai 1887.

**Quitpold**

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Enb. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilich. v. Heinleth. Schr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
 Der General-Sekretär,  
 Ministerialrath von Ries.